

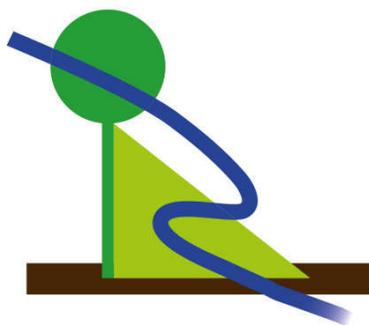
Landschaftspflegerische Kurzaussage

mit integrierter

Artenschutzfachlicher Kurzaussage (ASP Stufe 1)

zur

3. Änderung der Abgrenzungssatzung S 12.2 Hennef-Süchterscheid



ÖKOLOGISCHE LANDSCHAFTSPLANUNG
UND -PFLEGE

ÖLAP

Dipl.-Ing. (FH) Forstwirtschaft

Nicolas Reich

Auf den Auen 8

53773 Hennef

Tel.: 0 22 43 / 925 99 00

Fax: 0 22 43 / 925 99 01

Mobil: 0 15 75 / 30 30 585

E-Mail: nicolas.reich@gmail.com

Impressum

Auftraggeber:

Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
vertreten durch Frau Dipl. Ing. Gertraud Wittmer
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Bearbeitung:

Nicolas Reich Dipl.-Ing. (FH) Forstwirtschaft
Ökologische Landschaftsplanung und -pflege
Auf den Auen 8
53773 Hennef

Projektbearbeitung:

Nicolas Reich Dipl. Ing (FH) Forstwirtschaft

Aufgestellt: März – April 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

- 1.2 Lage der Planfläche
- 1.3 Beschreibung des Planvorhabens
- 1.4 Methodik
 - 1.4.1 Bewertung der Biotopfunktion im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung
 - 1.4.2 Methodisches Vorgehen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Kurzeinschätzung (ASP 1)
- 1.5 Planerische Vorgaben

2. Bestandsbeschreibung und Konfliktanalyse

- 2.1 Zustand vor dem Eingriff
- 2.2 Zustand nach dem Eingriff

3. Auswirkung auf Natur und Landschaft

- 3.1 Schutzgut Boden mit Wasserhaushalt
- 3.2 Schutzgut Landschaft
- 3.3 Schutzgut Fauna und Flora
 - Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1)
 - 3.3.1 Auflistung potentiell vorkommender Arten und Bewertung der Eingriffsauswirkung
 - 3.3.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände und Fazit

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung negativer Eingriffswirkungen

5. Eingriff - Ausgleichsbilanzierung

- 5.1 Ausgangswertigkeit der Biotoptypen – Ermittlung der Ökologischen Wertpunkte je m²
 - 5.1.2 Biotopwertermittlung der konkreten Eingriffsfläche im Ausgangszustand
- 5.2 Wertigkeit der Biotoptypen nach dem Eingriff – Ermittlung der Ökologischen Wertpunkte je m²
 - 5.2.1 Biotopwertermittlung der konkreten Eingriffsfläche nach dem Eingriff
- 5.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

6. Kompensationsmaßnahmen

- 6.1 Ausgleichsmaßnahmen

7. Ausgleichsfläche - Bilanzierung

- 7.1 Ausgangswertigkeit der Biotoptypen – Ermittlung der Ökologischen Wertpunkte je m²
- 7.2 Biotopwertermittlung Ausgleichsfläche im Ausgangszustand und Zielzustand
- 7.3 Ermittlung des Ausgleichspotentials

8. Zusammenfassende Betrachtung

9. Hinweise zur Literatur und zum Kartenmaterial

Anhang

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass, Aufgabenstellung

Mit der 3. Satzungserweiterung der Abgrenzungssatzung für Hennef (Sieg) – Süchtterscheid ermöglicht die Stadt Hennef die Anlage einer Wohnbaufläche am Rande des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Süchtterscheid. Zurzeit befindet sich die Planfläche noch im Außenbereich (siehe Abbildung 1).

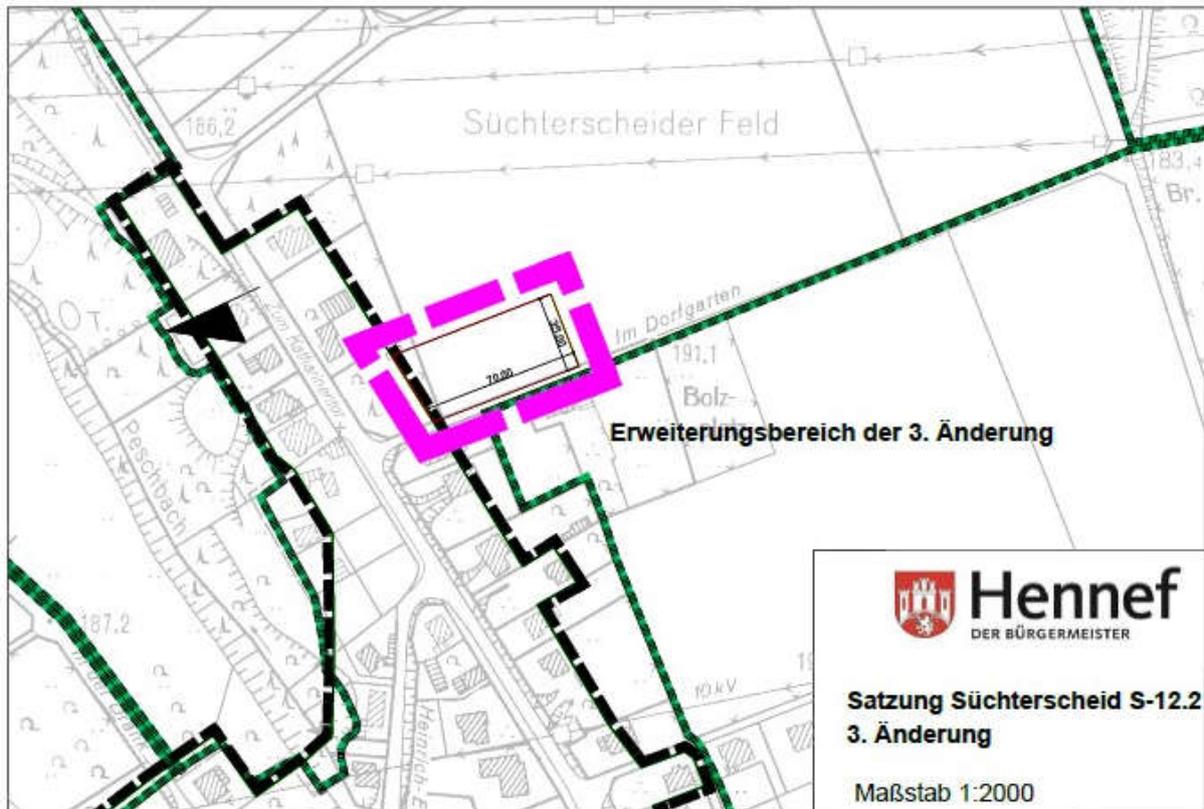


Abbildung 1 Detailkarte

Das Ingenieurbüro Nicolas Reich - Ökologische Landschaftsplanung und -pflege wurde in diesem Zusammenhang mit der Erstellung einer Landschaftspflegerischen Kurzaussage mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und integrierter Artenschutzrechtlicher Kurzeinschätzung (ASP Stufe 1) beauftragt.

1.2 Lage der Planfläche

Der Planbereich liegt innerhalb der Stadt Hennef, in der Gemarkung Süchtterscheid, Flur 34. Die Baumaßnahme soll hier auf einem Teilbereich (2.450 m²) des Flurstücks 17 umgesetzt werden (siehe Abbildung 2)

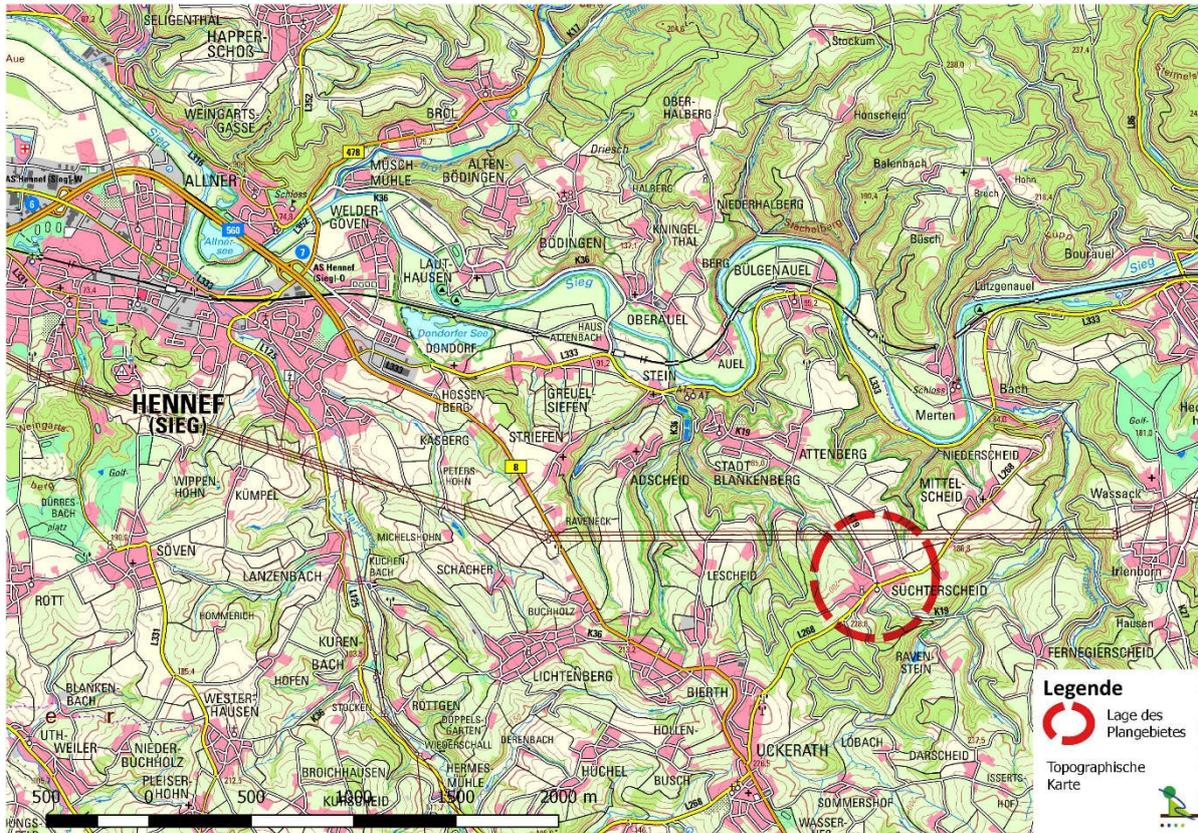


Abbildung 2 Übersichtskarte Lage Plangebiet

Die Planfläche liegt an der bis zur Planfläche ausgebauten Straße „Im Dorfgarten“, die gegenüberliegende Straßenseite ist bis in Höhe der beantragten Flächenerweiterung bebaut.

Naturräumlich liegt die Fläche innerhalb der Uckerather Hochfläche, einer Untereinheit der Großenheit Westerwald. Sie ist somit Teil des Niederwesterwaldes, einer dem Hochwesterwald vorgelagerten gewellten Hochfläche mit devonischem Untergrund. Das Gebiet ist landwirtschaftlich geprägt. Großklimatisch herrscht atlantisch beeinflusstes Klima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern vor, der durchschnittliche Niederschlag auf der Uckerather Hochfläche beträgt 900 mm.

Das gesamte Gebiet ist Teil des Naturparks Bergisches Land und liegt im Kompensationsraum K 04 Bergisches Land, Sauerland.

Von Westen und Süden grenzt bebautes Gebiet der Ortslage Süchterscheid unmittelbar an die Planungsfläche an. Nördlich und östlich schließt bewirtschaftetes Ackerland an, im Südwesten auf der anderen Seite der Straße „Im Dorfgarten“ liegt eine Bolzplatzanlage.



Abbildung 3 Bolzplatzanlage

Die Planfläche befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-Uckerather Hochfläche (nw_LSG_5209-0004), welches aus südlicher Richtung an die Planfläche angrenzt.

1.3 Beschreibung des Planvorhabens

Ziel der dritten Satzungserweiterung der Abgrenzungssatzung für Hennef (Sieg) – Süchterscheid ist es, im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung das Bauen zu ermöglichen und die Baurechte dauerhaft zu sichern.

Es soll eine Wohnbaufläche im direkten Anschluss an einen Wohnflächenbereich der Ortschaft Süchterscheid entstehen.

Das geplante Vorhaben stellt nach § 30 LNatschG NRW und § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, weil im Außenbereich (gem. §35 BauGB) eine Nutzungsänderung stattfinden soll und dadurch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts der betroffenen Fläche sowie weitere Landschaftsfaktoren beeinflusst werden. Im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft sind Landschaftspflegerische Begleitpläne zu erstellen.

1.4 Methodik

1.4.1 Bewertung der Biotopfunktion im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung

Zur Bewertung der Bedeutung der Biotopfunktion wurde die *Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen* von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig, Bochum Januar 1991 herangezogen.

Zur Bewertung stehen sieben Kriterien zur Verfügung, die in ihrer Gesamtheit eine Einstufung der Biotoptypen bzgl. der Bedeutung aus Sicht des Naturschutzes möglich machen:

Kürzel	Kriterium	Bezug
N	Natürlichkeit	Intensität und Zeitraum anthropogener Einflüsse
W	Wiederherstellbarkeit	Dauer der Entwicklung des Biotoptyps und räumliche Wiederherstellbarkeit
G	Gefährdungsgrad	Gefährdung eines Ökosystems
M	Maturität	Reifegrad eines Ökosystems innerhalb von Sukzessionsabläufen
SAV	Struktur und Artenvielfalt	Diversität der Lebensraumausstattung
H	Häufigkeit	Häufigkeit (sehr häufig bis selten) des Biotoptyps bezogen auf die Naturraumgruppe
V	Vollkommenheit	Vorbelastung des Biotoptyps

Den einzelnen Kriterien sind im betreffenden Bewertungssystem bestimmte Punktwerte als Anhalts- bzw. Standardwerte zugeordnet. Biologisch auf- oder abwertende Faktoren wie z.B. das Vorkommen bestimmter ökologisch wertvoller Pflanzen oder extensive oder besonders intensive Bewirtschaftungsformen sind durch Punktauf- bzw. Punkteabschläge bei den betreffenden Kriterien zu berücksichtigen.

1.4.2 Methodisches Vorgehen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Kurzeinschätzung (ASP 1)

Stufe I:	Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
Arbeitsschritt I.1:	Vorprüfung des Artenspektrums
	Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?
Arbeitsschritt I.2:	Vorprüfung der Wirkfaktoren
	Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Stufe I: Ergebnis

Fall 1: Es sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt und zu erwarten.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 2: Es sind Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

- Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).

Fall 4: Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.

- Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

1.5 Planerische Vorgaben

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan 1992 ist der Bereich derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Der Eingriffsbereich befindet sich nicht innerhalb von FFH- Vogelschutz-, Landschafts- oder Naturschutzgebieten.

Aufgrund der Nähe der Eingriffsfläche zum FFH- Gebiet Ahrenbach, Adscheider Tal (ffh-82805) ist jedoch zu prüfen ob die Möglichkeit besteht, dass das o.g. FFH- Gebiet durch das Vorhaben beeinträchtigt werden kann. Projekte und Pläne gem. Nr. 5.1.1, 6.1, 7 und 8 der VV-FFH bzw. § 19 a BNatSchG sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Innerhalb der Eingriffsfläche liegen keine flächigen Ausweisungen oder Einzelausweisungen oder gesetzlich geschützten Biotope.

2. Bestandsbeschreibung und Konfliktanalyse

Zur Abgrenzung der im Folgendem aufgeführten Biotopstrukturen wurde die *Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig, Bochum Januar 1991* herangezogen.

2.1 Zustand vor dem Eingriff

Die gesamte Eingriffsfläche ist zurzeit Ackerland (HA0), welches nach biologischen Richtlinien gem. Bioland - Zertifizierung bewirtschaftet wird. Es wird im Wechsel Mais und Wintergetreide angebaut.



Abbildung 4 Aktueller Zustand

2.2 Zustand nach dem Eingriff

Mit der Änderungssatzung wird die Grundlage einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geschaffen, zurzeit befindet sich die Eingriffsfläche noch im Außenbereich. An die Eingriffsfläche schließen siedlungsseitig Wohngebäude mit Gartenanlagen an. Da die bauliche Nutzung der angrenzenden Flächen die Entwicklung der Eingriffsfläche prägen muss, ergeben sich nachstehende Änderungen.

Gemäß §17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 für ein Wohngebiet (WR oder WA) veranschlagt. 40% der Fläche können daher künftig bebaut werden (HN21). 60% der Fläche können zukünftig als Gartenfläche (HJ5) genutzt werden.

3. Auswirkung auf Natur und Landschaft

Im Folgenden werden die Wirkungen des geplanten Eingriffs auf die verschiedenen ökologischen Schutzgüter untersucht.

3.1 Schutzgut Boden mit Wasserhaushalt

Im betreffenden Gebiet herrschen Braunerden und Para-Braunerden aus Verwitterungslehmen, häufig mit Tonschiefer-Trümmern durchsetzt über devonischem Untergrund vor. Im Planbereich liegt eine typische, weit verbreitete Braunerde vor, besonders oder streng geschützte Böden kommen nicht vor.

Der Eingriff im Änderungsbereich bringt aus ökologischer Sicht verschiedene negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und den damit verbundenen Wasserhaushalt mit sich. Die Gefahr von Einträgen schädlicher Stoffe in das Grundwasser ist als gering einzuschätzen.

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es zu einer Veränderung des Bodengefüges. Der Einsatz schweren Gerätes bewirkt eine Verdichtung des Bodens, wodurch der natürliche Bodenwasser- und Bodenlufthaushalt, die Puffer-, Stoffumwandlungs- und Speicherfunktion sowie der Lebensraum erdbewohnender Organismen erheblich beeinträchtigt werden. Durch die Einbringung von bodenfremden Material, z.B. Schotter wird dieser Effekt noch verstärkt. Weiterhin geht durch Bodenversiegelung offene Bodenfläche und somit Versickerungsfläche verloren.

3.2 Schutzgut Landschaft

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten, da durch die Änderungssatzung die Grundlage einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geschaffen wird. Die bauliche Nutzung des unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereichs muss die Entwicklung der Eingriffsfläche prägen. Der Bau unüblich hoher Gebäude, Wirtschaftsgebäude oder ähnlichem ist somit nicht zu erwarten. Zur Wahrung des Landschaftsbildes soll weiterhin eine ackerseitige Begrünung aus standortheimischen Gehölzen erfolgen.

3.3 Schutzgut Fauna und Flora

Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1)

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 -616.06.01.17 wird ermittelt, ob im Untersuchungsgebiet Arten aus Anhang I, II bzw. IV der FFH-Richtlinie (planungsrelevante Arten) erheblich beeinträchtigt werden könnten. Weiterhin wird untersucht, ob bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. In der nachfolgenden Tabelle sind die Arten aufgeführt, die unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für den hier vorkommenden Biotoptyp gemeldet sind (Messtischblatt 5210).

3.3.1 Auflistung potentiell vorkommender Arten und Bewertung der Eingriffsauswirkung

Da im Bereich des Eingriffsorts die Grenzen der Quadranten des Messtischblattes 5210 mehr oder weniger dicht beieinanderliegen, werden nachfolgend alle Arten im Messtischblatt, welche potentiell im betreffenden Biotoptyp vorkommen, betrachtet.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 – 4 im Biotoptyp Äcker, Messtischblatt 5210			Erhaltungszustand in NRW	Biotoptyp
Art		Status		Äcker
Wissenschaftlicher Name	deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langor	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na
Amphibien				
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	(Ru)
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)

- G - günstiger Erhaltungszustand
- U - ungünstiger Erhaltungszustand
- S – sehr ungünstiger Erhaltungszustand
- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
- Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Nahrungsgäste

Für die Mehrzahl der aufgeführten potentiell vorkommenden Arten kommt der Planbereich lediglich als Nahrungshabitat oder potentielles Nahrungshabitat in Frage. Dies gilt auch für das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) und den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) zu denen für die Abfrage keine Angaben zur Nutzung des betreffenden Biotoptyps vorhanden sind.

Aufgrund der unmittelbaren Siedlungsnähe der Eingriffsfläche werden im vorliegendem Fall Nahrungshabitate nicht zerschnitten. Durch die Siedlungsnähe und den vorhandenen angrenzenden Bolzplatz (siehe Karte) wird zudem ein Bereich beplant, der aufgrund erhöhter menschlicher Aktivitäten für scheue Arten – wie den Schwarzstorch - als Nahrungshabitat kaum geeignet ist. Aufgrund der großflächigen Vorkommen des betreffenden Biotoptyps im Gebiet, stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten für potentiell betroffene Arten zur Verfügung.

Gelbbauchunke

Für die Gelbbauchunke ist der Biotoptyp als potentielle Ruhestätte angegeben. Die Gelbbauchunke besiedelt bevorzugt naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Bei den Ortsbegehungen am 28.03.2018, 09.04.2018, und 20.04.2018 konnten weder Gelbbauchunken noch geeignete Strukturen festgestellt werden, welche den Eingriffsbereich für die Gelbbauchunke als Ruhestätte attraktiv machen würden. Der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis sind zudem keine Vorkommen im Planbereich bekannt und der Bereich wird auch von der Biologischen Station als nicht geeignete Ruhestätte für die Gelbbauchunke eingeschätzt.

Zauneidechse

Für die Zauneidechse stellt der vorliegende Biotoptyp eine potentielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätte dar.

Die Zauneidechse nimmt jedoch vorzugsweise reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, buschigen Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren an.

Bei den oben genannten Ortsterminen konnten weder Zauneidechsen noch die oben beschriebenen, geeigneten Strukturen für diese Art vorgefunden werden. Es handelt sich um einen weitläufigen Acker, kleinräumige Mosaik mit unterschiedlicher Vegetation sind nicht vorhanden. Der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis sind keine Vorkommen der Zauneidechse bekannt, die vorliegenden Strukturen werden auch von der Biologischen Station als nicht geeignet eingestuft.

Feldlerche

Die Feldlerche hat im vorliegenden Biototyp ihr Hauptvorkommen und nutzt ihn als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Von den Vögeln werden Bodenmulden in Bereichen mit lückiger Vegetation angelegt. Die Tiere beginnen Mitte April (in Ausnahmefällen frühestens Ende März) mit dem Brutgeschäft. Bei den Ortsbegehungen am 28.03.2018, 09.04.2018 und 20.04.2018 konnten im Plangebiet weder Feldlerchen noch Brutmulden nachgewiesen werden.

Die unmittelbare Siedlungsnähe des Eingriffsortes mindert die Attraktivität als Fortpflanzungsstätte für die Feldlerche erheblich, da die Tiere in der Regel keine Brutplätze in der Nähe von vertikalen Strukturen einrichten. Der naheliegende Bolzplatz und die damit einhergehende Bewegungsunruhe und Lärmemissionen stellen einen weiteren ungünstigen Faktor dar, da die Tiere empfindlich gegen Störungen sind. Ein weiterer wertmindernder Aspekt ist die vorhandene Hochspannungsfreileitung zu der die Feldlerche - nach DREESMANN (1995) und ALTEMÜLLER & REICH (1997) - einen Mindestabstand von meist mehr als 100 m einhält. Die Entfernung der Eingriffsfläche zur Stromleitung beträgt im vorliegendem Fall ca. 85 m. Der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis sind im planungsrelevanten Bereich keine Vorkommen der Feldlerche bekannt.

Kiebitz

Im Fundortkataster des LANUV ist in weitläufiger Umgebung des Planbereichs in 2013 die Sichtung eines durchziehenden Kiebitzes vermerkt. Im Plangebiet könnte der Kiebitz ggf. für kurze Zeiträume rasten, als Nahrungs- oder gar Reproduktionsstätte ist der Planbereich für den Kiebitz nicht geeignet. Die Umsetzung des geplanten Eingriffs stellt keine potentielle Beeinträchtigung ggf. durchziehender Kiebitze dar, diese Einschätzung teilt auch die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis.

3.3.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände und Fazit

Betrifft planungsrelevante Arten (FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart)	ja	nein
Werden Arten verletzt oder getötet (BNatschG §44(1) Nr. 1)?		x
- Werden evtl. Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (BNatschG § 44 (1) Nr. 2)		x
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (BNatschG § 42 (1) Nr. 3)?		x
- Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (BNatschG § 42 (1) Nr. 4)?		x
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von Punkt 3 oder 4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ((BNatschG § 42 (5))?		x
Wird evtl. ein nicht ersetzbares Biotop zerstört (BNatschG § 19 (3))?		x

Fazit: Es wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Tatbestände ausgelöst werden (Ergebnis ASP Stufe I, Fall 2).

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung negativer Eingriffswirkungen

Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sollen durch folgende Maßnahmen vermieden oder minimiert werden:

- Minimierung von Bodenverdichtung und sonstigen negativen Beeinflussungen durch vorrangige Benutzung vorhandener Zufahrten, Wege und Plätze; keine Befahrung von Flächen außerhalb der Eingriffsfläche, soweit dies technisch möglich und vertretbar ist.
- Bauzeitlicher Baumschutz im Bereich von Arbeitsräumen und Zufahrten gem. DIN 18920. (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen)
- Vermeidung des Eintrags von Schmier- und Betriebsstoffen aus Maschinen und Baufahrzeugen in Boden und Grundwasser u.a. durch regelmäßige Wartung.
- Die Einbringung nicht autochthonen Baumaterials in den Boden ist so gering wie möglich zu halten.
- Lagerung von Baumaterialien auf befestigtem Untergrund (geeignete Lagerplatte oder mit geeignetem Geotextil abgedeckte Fläche) zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen.
- Ordnungsgemäße Behandlung, Entsorgung und Wiederverwendung von Erdaushub gemäß den im Bundesland Nordrhein-Westfalen geltenden Gesetzen, Verordnungen und Regelungen.
- Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser.
- Keine Verbrennung überflüssiger Baumaterialien und Rückstände.
- Vorzugsweise Verwendung lärmschutzgedämmter Baumaschinen.

Die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Vorschriften nach DIN 18920 sollen als verbindliche Regelungen in die Ausführungsplanung und Ausschreibungen aufgenommen werden.

5. Eingriff - Ausgleichsbilanzierung

Der Eingriff nimmt eine Fläche von 2450m² in Anspruch. Der Eingriffsbereich liegt im Naturraum 5 – paläozoisches Bergland, submontan.

Zur Bilanzierung wurde die *Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig, Bochum Januar 1991* herangezogen.

5.1 Ausgangswertigkeit der Biotoptypen – Ermittlung der Ökologischen Wertpunkte je m²

Der Eingriff betrifft eine Gesamtfläche von 2.450 m², der vorliegende Biotoptyp ist Ackerland. Aufgrund der ökologischen Bewirtschaftung nach Bioland - Richtlinien der Fläche ist insb. aufgrund Punkt 9 Pflanzenbau (Bioland Richtlinien, Fassung von 28. November 2017) von einer größeren Artenvielfalt im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Ackerflächen auszugehen. Wie im verwendeten Bewertungssystem nach Ludwig vorgesehen wurde daher ein Biotopwertpunkt, hier für das Kriterium Struktur- und Artenvielfalt aufgeschlagen.

Biotoptyp	Code	N	W	G	M	SAV	H	V	Biotopwert pro m ²
Acker	HA0	1	1	1	1	2	1	2	9

N Wertzahl der Natürlichkeit

W Wertzahl der Wiederherstellbarkeit

G Wertzahl des Gefährdungsgrads

M Wertzahl der Maturität (Reifegrad)

SAV Wertzahl der Struktur und Artenvielfalt

H Wertzahl der Häufigkeit

V Wertzahl der Vollkommenheit

5.1.2 Biotopwertermittlung der konkreten Eingriffsfläche im Ausgangszustand

Biotoptyp	Code	Fläche in m ²	Biotopwert pro m ²	Biotopwert (Fläche x Biotopwert pro m ²)
Acker	HA0	2.450	9	22.050

5.2 Wertigkeit der Biotoptypen nach dem Eingriff – Ermittlung der Ökologischen Wertpunkte je m²

Nach der Realisierung des Bauvorhabens beläuft sich der bebaute Flächenanteil auf 980 m², dies entspricht einem Flächenanteil von 40% der Gesamtfläche (gemäß §17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 für ein Wohngebiet (WR/WA) veranschlagt), der unbebaute Flächenanteil beträgt 1.470 m² (60% der Gesamtfläche).

Zur Wahrung des gebietstypischen Landschaftsbildes sowie zum gesetzlich geforderten Ausgleich des Eingriffs vor Ort ist zur Eingrünung eine Strauchhecke von 3m Breite auf 105 m Länge anzulegen (315 m²). Die Hecke ist ackerseitig im nördlichen und östlichen Bereich der Eingriffsfläche anzulegen. Zur Anlage der Hecke sind standortheimische Laubgehölze gem. Pflanzliste der Stadt Hennef (Zusammenstellung durch das Umweltamt) zu verwenden.

Biotoptyp	Code	N	W	G	M	SAV	H	V	Biotopwert
Blockbebauung, Einfamilien- und Reihenbebauung	HN21	1	0	0	1	1	0	1	4
Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	HJ5	1	1	1	1	1	1	1	7
Strauchhecke	BB1	3	2	2	3	3	1	1	15

5.2.1 Biotopwertermittlung der konkreten Eingriffsfläche nach dem Eingriff

Biotoptyp	Code	Fläche in m ²	Biotopwert pro m ²	Biotopwert (Fläche x Biotopwert pro m ²)
Blockbebauung, Einfamilien- und Reihenbebauung	HN21	980	4	3.920
Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand	HJ5	1155	7	8.085
Strauchhecke	BB1	315	15	4.725
Summe Biotopwert Soll - Zustand				16.730

5.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Biotopwert Ist - Zustand	22.050 Biotopwertpunkte
Biotopwertsumme Soll - Zustand	16.730 Biotopwertpunkte
Differenz	5.320 Biotopwertpunkte

Aus der Differenz der Gesamtflächenwerte Ist – Zustand und Soll – Zustand ergibt sich ein Defizit von 5.320 Biotopwertpunkten, die zu kompensieren sind.

6. Kompensationsmaßnahmen

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 15 BNatSchG auszugleichen (im oder am Eingriffsbereich) oder zu ersetzen (im gleichen Naturraum in dem der Eingriff stattgefunden hat). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

6.1 Ausgleichsmaßnahmen

Zum Ausgleich des Punktedefizits von 5.320 Biotopwertpunkten (vgl. Pos. 5.3) vor Ort, ist innerhalb des Flurstückes 17 in der Gemarkung Süchterscheid, Flur 34 eine artenreiche Glatthaferwiese (EA1) als Blühstreifen auf einer Fläche von 592 m² anzulegen. Zur Ansaat ist zertifiziertes gebietseigenes Saatgut zu verwenden. Das Saatgut kann bei spezialisierten Fachbetrieben erworben werden. Nach fachgerechter Bodenvorbereitung erfolgt die Einsaat zwischen Februar und Mai bzw. von August bis Oktober.

- Herkunft des Saatguts: Produktionsraum 4 = Westdeutsches Berg- und Hügelland, Ursprungsgebiet 7 = Rheinisches Bergland
- Mischungsverhältnis: Blumen 50%, Gräser 50 %.
- Ansaatstärke: 3g/m², 30 kg/ha (nach Ansaat Abwalzen unbedingt erforderlich)
- Pflege/Nutzung: 2 – 3 schürige Mahd mit Abräumen Juni, August und/oder Oktober

Das Zielbiotop Glatthaferwiese ist für den Zeitraum von 30 Jahren sicher zu stellen.

7. Ausgleichsfläche - Bilanzierung

7.1 Ausgangswertigkeit der Biotoptypen – Ermittlung der Ökologischen Wertpunkte je m²

Biotoptyp	Code	N	W	G	M	SAV	H	V	Biotopwert pro m ²
Acker	HA0	1	1	1	1	2	1	2	9
Glatthaferwiese	EA1	3	2	3	3	3	3	1	18

Aufwertung: 9 Ökologische Wertpunkte pro m²

Ermittlung der Größe der Ausgleichsfläche:

Zu generierende Ökologische Wertpunkte (ÖWP): 5.320 Stück (vgl. Punkt 5.3)

x m² * 9 ÖWP = 5.320 ÖWP

x = 591,111111m²

Zur praktikablen Umsetzung soll die Größe der Ausgleichsfläche 592 m² betragen.

7.2 Biotopwertermittlung Ausgleichsfläche im Ausgangszustand und Zielzustand

Ausgangszustand

Biotoptyp	Code	Fläche in m ²	Biotopwert pro m ²	Biotopwert (Fläche x Biotopwert pro m ²)
Acker	HA0	592	9	5.328

Zielzustand

Biotoptyp	Code	Fläche in m ²	Biotopwert pro m ²	Biotopwert (Fläche x Biotopwert pro m ²)
Glatthaferwiese	HA0	592	18	10.656

7.3 Ermittlung des Ausgleichspotentials

Biotopwert Soll - Zustand	10.656 Biotopwertpunkte
Biotopwertsumme Ist - Zustand	5.328 Biotopwertpunkte
Differenz	5.328 Biotopwertpunkte

Aus der Differenz der Ausgleichsfläche Soll - Zustand und Ist –Zustand ergibt sich ein Überschuss von 5.328 Biotopwertpunkten, die zur Kompensation des eingriffsbedingten Punktedefizits von 5.320 ÖWP (vgl. Punkt 5.3) herangezogen werden (Rest 8 ÖWP).

8. Zusammenfassende Betrachtung

Mit der 3. Satzungserweiterung der Abgrenzungssatzung für Hennef (Sieg) – Süchterscheid plant die Stadt Hennef einen Außenbereich von 2450 m² mit in die zusammenhängend bebaute Ortslage Süchterscheid einzubeziehen. Die Planfläche grenzt unmittelbar an vorhandene Wohngebäude mit Gärten und liegt an der Straße „Im Dorfgarten“, welche bis zur Planfläche ausgebaut ist. Die Planfläche wird zurzeit als Acker genutzt und nach Bioland-Richtlinien bewirtschaftet.

Lage der Eingriffsfläche: Stadt Hennef, in der Gemarkung Süchterscheid, Flur 34. Die Baumaßnahme soll hier auf einem Teilbereich (2.450 m²) des Flurstücks 17 umgesetzt werden.

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) mit integrierter Artenschutz-Vorprüfung (ASP 1) untersucht den geplanten Eingriff und seine Auswirkung auf Natur und Landschaft sowie auf planungsrelevante Arten im Rahmen der gültigen Vorschriften zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz.

Zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind im LBP verschiedene Maßnahmen festgelegt worden, die bei der Baumaßnahme einzuhalten sind.

Die ASP 1 kommt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff keine negativen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten hat und somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Der LBP ist Bestandteil der Planunterlagen, die zur Genehmigung des Bauvorhabens erforderlich sind. Mit Genehmigung wird der LBP zusammen mit dem Bauentwurf rechtsverbindlich.

Der eingriffsbedingte Kompensationsbedarf an Biotopwertpunkten wurde nach der *Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig, Bochum Januar 1991* ermittelt.

Nach Umsetzung der Baumaßnahme und Eingrünung durch eine Strauchhecke ergibt sich ein Defizit von 5.320 ÖWP. Zum ökologischen Ausgleich des Eingriffs wird auf dem selben Flurstück (Flstk. 17, Flur 34, Gemarkung Süchterscheid) auf dem der Eingriff stattfindet eine Glatthaferwiese als Blühstreifen angelegt (Fläche: 592 m²). Durch diese Ausgleichsmaßnahme werden 5.328 ÖWP generiert wodurch der Ausgleich voll kompensiert wird.

9. Hinweise zur Literatur und zum Kartenmaterial

FROELICH + SPORBECK (Hrsg.) (1991): *Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig, Bochum Januar 1991* ermittelt.

LUDWIG, D. (1991): Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen bei Eingriffen in die Biotopfunktion, Bochum.

UMWR: UMWELTRECHT (2018): Wichtige Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Umwelt, 28. Auflage, Stand 1. Januar 2018, Beck-Texte im dtv, München, 949 S.

LAND NRW, Datenlizenz Deutschland- Version 2.0- www.govdata.de/dl-de/by-2-0, LINFOS Landschaftsinformationssammlung – Planungsrelevante Arten.

LAND NRW, Geologischer Dienst NRW,

ZUSAMMENSTELLUNG VON GEEIGNETEN GEHÖLZEN

1. Bäume:

a) Hohe Bäume:

Quercus robur (Stieleiche)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Gem. Esche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Castanea sativa (Esskastanie)

b) Mittelhohe Bäume:

Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Salix alba (Silberweide)
Betula pendula (Sandbirke)
Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)
Acer campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Mespilus germanica (Echte Mispel)
Sorbus domestica (Speierling)
Juglans regia (Walnuß)
Ulmus glabra (Berg-Ulme)
Ulmus laevis (Flatter-Ulme)
Ulmus carpiniifolia (Feld-Ulme)

2. Sträucher:

Corylus avellana (Hasel)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sambucus racemosus (Traubenholunder)
Frangula alnus (Faulbaum)
Viburnum opulus (Gem. Schneeball)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweiggriffeliger Weißdorn)
Sarothamnus scoparius (Besenginster)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix viminalis (Hanfweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Grauweide)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Cornus mas (Gelber Hartriegel, Kornelkirsche)
Rubus idaeus (Himbeere)
Rubus fruticosus (Brombeere)

ZUSAMMENSTELLUNG VON GEEIGNETEN GEHÖLZEN

1. Bäume:

c) Hohe Bäume:

Quercus robur (Stieleiche)
 Quercus petraea (Traubeneiche)
 Fagus sylvatica (Rotbuche)
 Fraxinus excelsior (Gem. Esche)
 Tilia cordata (Winterlinde)
 Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
 Prunus avium (Vogelkirsche)
 Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
 Acer platanoides (Spitzahorn)

d) Mittelhohe Bäume:

Alnus glutinosa (Schwarzerle)
 Salix alba (Silberweide)
 Betula pendula (Sandbirke)
 Sorbus aucuparia (Eberesche,
 Vogelbeere)
 Acer campestre (Feldahorn)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Mespilus germanica (Echte Mispel)
 Ulmus glabra (Berg-Ulme)
 Ulmus laevis (Flatter-Ulme)
 Ulmus carpiniifolia (Feld-Ulme)

c) Obstgehölze: (Sorten siehe 5.)

Bäume:

Prunus avium (Süßkirsche)
 Prunus domestica (Pflaume,
 Zwetschge)
 Pyrus communis (Birne)
 Malus domestica (Apfel)
 Sorbus domestica (Speierling)
 Juglans regia (Walnuß)

Sträucher:

Rubus idaeus (Himbeere)
 Rubus fruticosus (Brombeere)
 Ribes uva-crispa (Stachelbeere)
 Ribes nigrum (schwarze Johannisbeere)
 Ribes rubrum (rote Johannisbeere)
 Sambucus nigra (schwarzer Holunder)

2. Sträucher:

Corylus avellana (Hasel)
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 Sambucus racemosus
 (Traubenholunder)
 Frangula alnus (Faulbaum)
 Viburnum opulus (Gem. Schneeball)
 Crataegus monogyna (Eingriffeliger
 Weißdorn)
 Crataegus laevigata (Zweiggriffeliger
 Weißdorn)
 Sarothamnus scoparius (Besenginster)
 Salix fragilis (Bruchweide)
 Salix viminalis (Hanfweide)
 Salix purpurea (Purpurweide)

Salix triandra (Mandelweide)
 Salix aurita (Ohrweide)
 Salix cinerea (Grauweide)
 Prunus spinosa (Schlehe)
 Rosa canina (Hundsrose)
 Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
 Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
 Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
 Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
 Cornus mas (Gelber Hartriegel,
 Kornelkirsche)
 Rubus idaeus (Himbeere)
 Rubus fruticosus (Brombeere)

3. Schnitthecken:

Carpinus betulus (Hainbuche)
 Acer campestre (Feldahorn)
 Fagus sylvatica (Rotbuche)
 Ligustrum vulgare (Gem. Liguster)
 Taxus baccata (Eibe)

4. Für Hausbegrünung geeignete Pflanzen:

Clematis vitalba (Waldrebe)
Vitis vinifera (Weinrebe)
Parthenocissus tricuspidata
(Dreilappiger Wilder Wein)
Parthenocissus quinquefolia
(Fünfblättriger Wilder Wein)
Hedera helix (Efeu)
Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
Euonymus fortunei (kriechender
Spindelstrauch)
Rosa spinosa (Kletterrose)

Rubus hennrii (Kletterbrombeere)
Actinidia arguta (Strahlengriffel)
Aristolochia macrophylla (Pfeifenweide)
Lonicera caprifolium (Wohlriechendes
Geißblatt)
Lonicera periclymenum (Wald-
Geißblatt)
Polygonum aubertii
(Schlangenknocherich)
Wisteria sinensis (Glyzinie)

5. Alte, regionale Obstsorten:

Apfel:

Rheinischer Krummstiel
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Winterrambur
Rheinische Schafsnase
Roter Bellefleur
Goldparmäne
Rote Sternrenette
Blenheimer Goldrenette
Schöner aus Nordhausen
Luxemburger Renette
Jacob Lebel
Kaiser Wilhelm
Geheimrat Dr. Oldenburg
Roter Boskoop
Gewürzluikenapfel

Birnen:

Gute Graue
Gellerts Butterbirne
Köstliche aus Charneux
Gute Luise

Sonstige:

Hauszwetschge
Ersinger Frühzwetschge
Wangenheims Frühzwetschge
Große Grüne Reneclode
Gr. Schwarze
Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche